

Die „Freiheit“ erscheint morgens und nachmittags, an Sonn- und Festtagen nur morgens. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus für Groß-Berlin oder bei direktem Postweg ohne Bestellgebühr monatlich 2,50 M., bei Zustellung unter Straßband 4,50 M. Die „Freiheit“ ist in den ersten Nachtrag der Postgesetzgebung für 1919 eingetragen.

Redaktion: Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 10 III.  
Verleger: Kurt Nordens 2595 und 2596.

Jahresabnahme bis achtzig Pf. Temporeilagen über dem Raum 80 Pf. Kleine Anzeigen das erste Mal 40 Pf., jedes weitere Mal 20 Pf. Leertexte 10 Pf. Bei Familien- und Veranlassungsanzeigen fällt der Zuschlag fort. Inveralls für den darauffolgenden Tag müssen spätestens bis 5 Uhr nachmittags bei der Expedition angekommen sein.

Expedition: Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 10.  
Verleger: Kurt Nordens 2595 und 2596.

# Freiheit

## Berliner Organ

### Der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands

# Provokationen und Gewalttate.

## Herausforderung der sächsischen Arbeiter.

Leipzig, 25. April.

Die Verhängung des Belagerungszustandes über Sachsen durch die Reichsregierung wird von der „Leipziger Volkszeitung“ als eine ungeheuerliche Provokation der Leipziger Arbeiterschaft bezeichnet, die begangen werde, um einen Vorwand für die Entsendung von weißen Gardem nach Leipzig zu haben. Die Verhängung des Belagerungszustandes bedeute eine Kriegserklärung an die Leipziger Arbeiterschaft, die den Kampf aufnehmen und sich nicht unter die Militärdisziplin der Generale beugen werden. Der Leipziger Große Arbeiterrat habe einen ungehörten Verlauf der Leipziger Engrosmesse garantiert. Wenn nunmehr die sächsische Regierung mit allen Kräften darauf hinarbeite, die Ruhe und Ordnung in Leipzig zu stören, so erkläre der Große Arbeiterrat: Wenn bis zum Sonntag die sächsische Regierung den Belagerungszustand nicht aufheben und nicht dafür Sorge getragen hat, daß die Arbeiterschaft den ihrerseits verhängten Belagerungszustand wieder aufheben, so nimmt der Leipziger Arbeiterrat seine Garantieverpflichtung für den ungehörten Verlauf der Leipziger Engrosmesse zurück, so daß das Schicksal dieser Messe vollständig ungewiß sein wird.

Die Leipziger Arbeiterzeitung schreibt: Die sächsische Regierung hat das Schicksal der Leipziger Messe in der Hand. Sieht sie ihre Provokationen fort, so muß sie damit rechnen, daß die Arbeiterschaft nicht stillsitzen kann. Die sächsische Regierung trägt jedoch noch weit schwerere Verantwortung; wenn sie die Blutkammer des Reiches auf Leipzig bezieht, so wird sie eine fürchterliche Katastrophe heraufbeschwören. Die Folgen, die da aus für die größte Stadt des Landes und damit für ganz Sachsen entstehen werden, sind unvorstellbar.

Dergu wird, wie B. L. D. mitteilt, von maßgebender Seite dem II.

Wenn es noch eines Beweises für die Notwendigkeit einer Veränderung in den Leipziger Verhältnissen bedurft hätte, so läge er in dieser unerhöhten Kriegserklärung an Reichs- und Landesregierung vor. Auf welcher Basis die Ruhe und Ordnung in Leipzig sich aufbaut, dafür gerät die Aufmerksamkeit gegen das Staatsgericht. Um einer Nachschube willen will der Leipziger Arbeiterrat die Ostermesse nicht stattfinden lassen, nur um sich in dem Besitz einer Gewalt zu halten, die ihm in keiner Weise zukommt. Wegen einer solchen Kommissierung des Reichs, bei der jede lokale Organisation sich eigenem Herr und König sein will, muß die Reichsregierung pflanzgemäß einwirken.

Diese Erklärung der Regierung ist eine willkürliche Verdrehung des Tatbestandes. Denn die Regierung hat ohne jede Veranlassung den Belagerungszustand über Leipzig verhängt, obwohl in Leipzig seit jeder völligen Ruhe und Ordnung geachtet hat. Aber schon längst lauert die Regierung auf die Gelegenheit, die ihr unbedingte politische Forderung in Leipzig mit Waffengewalt zu beseitigen.

## Die Regierungsbildung in Braunschweig.

Braunschweig, 25. April.

Die Neubildung der braunschweigischen Regierung, die als erster Punkt der Tagesordnung der heutigen Nachmittags-Sitzung des Landtages vorlag, ist, wie der „Telegr. Union“ von unserem Verichterhatter gemeldet wird, gescheitert. Der Abgeordnete Wisse (Landeswahlvorstand) stellte ein Antrag auf Bildung eines Koalitionskabinetts unter Vorsitz von Dr. Jasper und Komminierung je eines Mitgliedes der vier Parteien, ferner den Eventualantrag auf Bildung eines Koalitionskabinetts, bestehend aus vier Sozialisten (zwei Unabh. und zwei Mehrheitssozialisten) und je einem Mitglied der beiden bürgerlichen Parteien sowie unter Komminierung eines dritten bürgerlichen parteilosen Mitgliedes. Abg. Köhneberg als Sprecher der Demokraten schloß sich den Anträgen im Namen seiner Partei an. Der Abg. Eckardt (Unabh.) trat ein für die Bildung eines rein sozialistischen Kabinetts unter Einziehung des Finanzpräsidenten Varrel. Er führte aus, daß seine Partei niemals den Eintritt in ein Koalitionskabinet nicht zustande, so sei keine Partei entschlossen, Rast zu verhandeln zu lassen.

Sobald wurde zur Abstimmung geschritten. Beide Anträge wurden mit 30 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Darauf erklärte Abg. Behrendt im Namen des Landeswahlverbandes, daß seine Fraktion nicht mehr im Landtage weiter arbeite. Abg. Rosenberger schloß sich im Namen der Deutschen Demokratischen Fraktion den Ausführungen von Behrendt an. Darauf verließen beide bürgerlichen Parteien den Sitzungssaal. Der Präsident Dr. Jasper stellte dem Hause die Frage, ob es bereit sei, in den nächsten Punkt der Tagesordnung einzutreten. Abg. Dr. Lampe (Landeswahlverband) zweifelte die Beschlußfähigkeit des Hauses an. Die Abstimmung ergab, daß das Haus die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht aufwies. Darauf schloß Präsident Dr. Jasper die Sitzung und berief die nächste Sitzung des Landtages auf Sonnabend vormittag 10 Uhr zusammen.

## Internationaler Sozialistenkongress.

Amsterdam, 25. April.

Der hier stattfindende Internationale Sozialistische Kongress wird morgen eröffnet. Als Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei ist Genosse Hugo Haase gestern nach Amsterdam abgereist.

## Der italienische Konflikt.

Paris, 25. April. (Gavas.)

Die Blätter bedauern, daß der Zwischenfall mit Italien in dem Augenblicke eintrete, da die deutschen Vertreter nach Versailles berufen seien. Die Mehrzahl der Zeitungen hofft auf Beilegung, meint, daß es sich weniger um einen Bruch, als um eine Unterbrechung der Besprechungen handele, und hält eine Unterzeichnung der Friedenspräliminarien ohne Italien für unmöglich.

Amsterdam, 25. April.

Die Times meldet aus New York, daß das amerikanische Publikum Wilson bei seiner Wagerung, die italienischen Ansprüche auf Triume zu unterstützen, beipflichtet. Man ist der Ansicht, daß die Erfüllung der Forderungen den Grund zu einem neuen Kriege legen würde und glaubt, daß die beste Lösung die sein würde, Triume ebenso wie Dargis zu internationalisieren.

L.-H. Amsterdam, 25. April.

„Handelsblad“ erfährt aus Paris: Wenn auch Frankreich mit aller Macht Italiens Wünsche unterstützen wird, so muß man nicht glauben, daß Frankreich alle Forderungen bis zum äußersten verteidigen will. Gombain meint im „Journal des Debats“ denn auch vollkommen recht zu haben, wenn er schreibt: Niemand wird ein französischer Soldat gegen die Serben kämpfen, nie wird ein fleureigender französischer Bürger einen Centimen zur Verfügung stellen, um einen anderen Lande zu helfen, welches die Herrschaft über die Serben zu erlangen oder zu behaupten trachtet. Wie wird das französische Volk an einer Politik sich beteiligen, um an die Stelle von Österreich-Ungarn eine andere Macht zu setzen, welche die Vorherrschaft am Balkan haben wird.

Paris, 25. April. (Gavas.)

Demersdag nachmittags fand eine Konferenz zwischen Wilson, Clemenceau, Lloyd George, Orlando und Sonnino statt. Die italienischen Forderungen wurden nicht erörtert. Wilson verneinte sich und sagte aus, daß er Orlando nicht beleidigen wolle, was ihm Orlando bestätigte. Orlando wies aber darauf hin, daß, da keine Forderungen zur Sprache gekommen wären, er nicht umhin könnte, das italienische Parlament zu befragen. Nach der Sitzung gingen Orlando und Sonnino in ihr Hotel zurück und reisten, wie schon mitgeteilt, um 8 Uhr abends nach Rom.

Die Konferenz fährt fort: Es muß bekannt werden, daß es sich nicht um einen Bruch handelt, sondern nur um eine Unterbrechung der italienischen Mitarbeit bei den Arbeiten der Friedenskonferenz. Orlando hat die auf den 8. Mai festgesetzte Einberufung der italienischen Abgeordneten auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt. Es wäre möglich, daß Orlando bis zur Eröffnung der Verhandlung mit den deutschen Vertretern, die nicht vor dem 1. oder 2. Mai beginnen wird, in Paris zurück sein wird. Bis zu seiner Rückkehr wird die italienische Delegation weder an den Arbeiten der Konferenz noch der Kommission teilnehmen. Italien wird aber weiter teilnehmen an den Arbeiten aller internationalen Kommissionen, die nicht von der Konferenz abhängig sind, wie z. B. im Obersten Wirtschaftsrat, in der Waffenstillstandskommission, in den Kommissionen für Verpflegung, Transporte, Rohstoffe usw.

## Gesetzlosigkeit.

Von Josef Herzfeld.

Wie am Donnerstag der Erlaß über die Verhängung des Belagerungszustandes in Sachsen, so ist auch der folgende Erlaß der Reichsregierung über die Verhängung des Belagerungszustandes in Bremen ungesetzlich und nichtig. Der Erlaß lautet:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird über das Gebiet der Stadt Bremen, über das bremische Landgebiet und Begeleit der Belagerungszustand verhängt.

Berlin, den 25. April 1919.

Ebert. Scheidemann.

Dieser Erlaß führt kein Gesetz an, auf Grund dessen er erlassen ist. Er kann es auch nicht. Ein solches Gesetz besteht nicht.

Nach Art. 68 der alten Reichsverfassung konnte der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Reichsgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Für die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung gelten die Vorschriften des preuß. Ges. vom 4. Mai 1851. Die alte Reichsverfassung ist aber beseitigt und damit auch ihr Artikel 68. Tatsächlich durch die Revolution und formell durch das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (R.G.B. I. S. 169). Dies Gesetz enthält aber nirgendwo das Recht des Reichspräsidenten, den Belagerungszustand zu erklären. Ein reichsgesetzlicher Belagerungszustand war bekanntlich ein Verfassungszustand, durch den in weitestgehender Weise in die verfassungsmächtigen Rechte und Zustände der Gliedstaaten eingegriffen wurde. Die vollziehende Gewalt ging an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden hatten den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Zu den Zivilverwaltungsbehörden gehören auch die Minister. Man erinnere sich nur, wie bei dem vorrevolutionären Reichsbelagerungszustand Bethmann Hollweg widerholt erklären mußte, daß er den Militärbefehlshabern keine Anordnungen geben könne, daß sie niemanden untergeordnet seien als dem Kaiser und wie dann Scheidemann vorschlug, beim Kaiser zu petitionieren.

Weiterhin konnten mit der Erklärung des Belagerungszustandes die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung aufgehoben, Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen angeordnet, die freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Presse, das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht beseitigt, die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze ohne Requisition der Zivilbehörden nach Belieben des Militärbefehlshabers verwendet werden. Dieser hatte auch „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ das weitestgehende Gesetzgebungsrecht, das an keine Gesetze und keine Form gebunden war. Keine Landesverfassung noch die Reichsverfassung, noch irgendein Gesetz haben je auf den Standpunkt gestanden, daß diese weitestgehenden aller Rechte, diese unbegrenzte Fülle von Macht, diese schrankenlose Militärdiktatur dem Reichspräsidenten anders als auf Grund eines ausdrücklichen Gesetzes zustehen. Wie und nimmer kann die Erklärung des Belagerungszustandes aus allgemeinen Machtbefugnissen gefolgert werden. Am wenigsten in der demokratischen deutschen Republik, in der staatsrechtlich das deutsche Volk die Quelle aller Macht ist und der Präsident nur diejenigen Rechte besitzt, die ihm durch die Verfassung und die Gesetze ausdrücklich übertragen sind. Das Recht, den Belagerungszustand irgendwo zu erklären, ist ihm aber nirgends übertragen.

Der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Februar 1919 steht auf demselben Standpunkt. Er will dem Reichspräsidenten ein der Erklärung des Belagerungszustandes ähnliches Recht geben, und tut dies durch die ausdrückliche Bestimmung seines Art. 68. Aber dieser Entwurf und sein Art. 68 sind noch nicht Gesetz geworden. Uebrigens bestimmt auch dieser Art. 68, daß der Reichspräsident verpflichtet ist, zu seinen Anordnungen unverzüglich die Genehmigung des Reichstags einzuholen und dieselben aufzuheben, wenn der Reichstag die Genehmigung versagt.

Es schwebt bei dem jetzigen Rechtszustand auch vollständig in der Luft, welche Kollaten sich aus der Verkündung





